

elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde St.Egidien

Ausgabe 2024-5 vom 29.03.2024



Inhaltsübersicht

eBekGemStEg	Datum	Art	Inhalt
2024-5	08.01.2024	Bekanntmachung	Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024
2024-6	08.01.2024	Information	Entrichtung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024
2024-7	29.03.2024	Bekanntmachung	Satzung zur 2. Änderung der Bekanntmachungssatzung
2024-8	29.03.2024	Bekanntmachung	Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Gebühren für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege

Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung St.Egidien
verantwortlich für den Inhalt: der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Diese öffentliche Bekanntmachung gilt auch für die Grundsteuern, die im Anmeldeverfahren erhoben werden. Auf die Abgabe von erneuten Steueranmeldungen für die Grundsteuer wird verzichtet, soweit in den Besteuerungsgrundlagen seit der letzten Anmeldung keine Änderungen eingetreten sind.

Auf die Verpflichtung, jede Änderung bezüglich der Wohnfläche oder der Ausstattung, die sich auf die Grundsteuer auswirkt, der Gemeinde zu melden, wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.

Die Grundsteuer 2024 ist in gleicher Höhe und zu den angegebenen Fälligkeitsterminen entsprechend des zuletzt bekannt gegebenen Jahresbescheides zu entrichten.

Eintretende Änderungen in der Steuerhöhe und der Zurechnung der Grundstücke werden den einzelnen Steuerschuldnern oder deren Vertreter jeweils durch Änderungsbescheide mitgeteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung St. Egidien, Glauchauer Straße 35, 09356 St. Egidien oder bei der Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa., Badergasse 17, 09350 Lichtenstein/Sa., einzulegen.

St. Egidien, 08. Januar 2024

Uwe Redlich
Bürgermeister

Entrichtung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024

Gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde St. Egidien vom 16.08.2001 ist die Hundesteuer für das Jahr **2024** bereits **am 01. Januar** für das ganze Kalenderjahr fällig.

Nach § 12 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer kann dem Schuldner der Hundesteuer ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt. Von dieser Möglichkeit haben wir in der Vergangenheit Gebrauch gemacht und Ihnen einen Bescheid mit Wirkung für die Folgejahre erteilt.

Die Hundesteuer 2024 ist in Höhe des Jahresbetrages entsprechend des zuletzt bekannt gegebenen Bescheides zu entrichten.

Eintretende Änderungen in der Steuerhöhe werden den einzelnen Steuerschuldnern oder deren Vertreter jeweils durch Änderungsbescheide mitgeteilt.

St. Egidien, 08. Januar 2024

Uwe Redlich
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Bekanntmachungssatzung

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) geändert worden ist, des § 6 der Kommunalbekanntmachungsverordnung vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) und des § 4 Sächsischen E-Government-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), das durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde St.Egidien in seiner Sitzung am 30. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Bekanntmachungssatzung vom 27. März 2020 (Gemeinde-
spiegel St.Egidien, Jg. 2020 Nr. 2, S. 3), die durch Satzung vom
18. Oktober 2021 (eABIGemStEg 2021-4, eBekGemStEg 2021-
17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Durch die Beteiligung an der Verwaltungsgemeinschaft
„Rund um den Auersberg“ veranlaßte Bekanntmachungen
und Bekanntgaben erfolgen nach den Bestimmungen der
Gemeinschaftsvereinbarung in der jeweils geltenden Fas-
sung. Soweit die Gemeinschaftsvereinbarung keine Bestim-
mungen enthält, werden durch die Verwaltungsgemeinschaft
veranlaßte Bekanntmachungen und Bekanntgaben gemäß
§ 2 Absatz 1 vorgenommen. Satz 2 gilt entsprechend für die
von der Gemeinde St.Egidien vorzunehmenden Bekanntma-
chungen und Bekanntgaben der erfüllenden Gemeinde in
Erfüllung von Aufgaben, die nach § 7 i.V.m. § 36 Absatz 3
Satz 1 SächsKomZG auf sie übergegangen sind.“
2. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) § 1 Absatz 3 bleibt unberührt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

St.Egidien, den 29. März 2024

Uwe Redlich
Bürgermeister

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Gebühren für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist und des § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung - SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 326) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde St.Egidien in seiner Sitzung am 15. Februar 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Gebühren für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Gemeindespiegel St.Egidien, Jg. 2006 Nr. 9, S. 3), die zuletzt durch Satzung vom 7. Juli 2015 (Gemeindespiegel St.Egidien, Jg. 2015 Nr. 4, S. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „169,00 €“ durch die Angabe „179,00 €“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Gebühren“ werden die Wörter „und des nach § 15 Abs. 6 SächsKitaG zu entrichtenden Verpflegungskostensatzes“.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides“ durch die Wörter „10. Werktag des Folgemonats fällig“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

St.Egidien, den 29. März 2024

Uwe Redlich
Bürgermeister